

noch die Worte beigefügt würden: „oder dies wenigstens sicher zu erwarten steht“, so daß also dann der ganze Satz hieße: „jedoch an die ausdrückliche Bedingung zu knüpfen, daß der Bau der Festungen wieder ernsthaft in Angriff genommen und auch von allen dazu verpflichteten Staaten, namentlich von denen, welche jüngst ihre Beiträge zurückgehalten, wiederum regelmäßig Zahlung geleistet werde, oder dies wenigstens sicher zu erwarten steht“. Bevor ich jedoch diese meine Ansicht weiter verfolge, erlaube ich mir drei Fragen zu stellen: 1) Sind außer den in dem Berichte der zweiten Kammer genannten Staaten Bayern und den beiden Hessen auch noch andere Staaten mit den hier fraglichen Beiträgen im Rückstand, und welche sind dies? 2) Aus welchen Gründen werden diese Beiträge von jenen Staaten verweigert? und endlich 3) glaubt die hohe Staatsregierung nicht, daß sie durch die Form des hier vorliegenden Vorschlages zu sehr beengt werde?

Referent v. Schönberg-Bibran: Ich habe auf die Aeußerung des Herrn Bürgermeister Müller nur zu erwidern, daß die Deputation kein Bedenken gefunden hat, sich der zweiten Kammer bei der gestellten Bedingung anzuschließen, einmal, weil der Vorstand des Ministeriums des Aeußern sich selbst damit einverstanden erklärt hat, und zweitens jedenfalls die Regierung hierdurch sich nicht beengt fühlen konnte, indem diese Bedingung, unter welcher die Zahlung geleistet werden soll, wohl nur so zu verstehen ist, daß die sächsische Regierung die mit ihren Beiträgen im Rückstande sich befindenden Regierungen veranlassen möchte, irgend eine Zusicherung zu geben, daß die Zahlung baldigst erfolgen werde.

Staatsminister v. Beust: Ich kann das nur bestätigen, was der geehrte Referent soeben gesagt hat. Er wird durch diese Fassung die Regierung insofern nicht beschränkt, und es wird dieselbe auch der Erfüllung des vorliegenden Zweckes nicht hinderlich sein, indem, wenn diese Bedingung auch gestellt würde, sie eine Suspensivkraft nicht haben würde; die Zahlung würde immerhin geleistet werden und die Regierung würde immer es in der Hand behalten, wenn ihren Erwartungen nicht entsprochen würde, später die Anrechnung der geleisteten Zahlung zu verlangen. Was die rückständigen Beiträge betrifft, so bin ich für den Augenblick nicht im Stande, das ganz genau im Detail zu geben, was der geehrte Herr Bürgermeister gewünscht hat. Dies Zurückhalten der Beiträge steht in Verbindung mit den außerordentlichen Leistungen, welche im Jahre 1848 von Seiten dieser Staaten gemacht worden sind, welche damals bedeutende Truppen gestellt haben; jedenfalls wird aber dieser Punkt vereinigt werden, und hoffentlich binnen Kurzem.

Bürgermeister Müller: Da nach den jetzt vernommenen Erklärungen der Antrag allerdings nicht so streng interpretirt worden ist, wie ich dies den Worten nach angenommen habe, so glaube ich vorzüglich um deswillen mich beruhigen zu können, weil die hohe Staatsregierung selbst in dieser Beziehung

keine Einwendung erhoben hat, und ich lediglich im Interesse der Staatsregierung meine Bemerkungen gemacht habe und einen Antrag stellen würde.

Präsident v. Schönfels: Der Herr Bürgermeister sieht also von dem gestellten Sousamendement ab?

Bürgermeister Müller: Ja, Herr Präsident!

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob noch Jemand weiter das Wort wünscht? Es ist dies nicht der Fall, ich schließe daher die Debatte und gehe zur Fragstellung über. Es werden bezüglich der Position 75 a. von Seiten der hohen Staatsregierung 41,199 Thaler postulirt als matricularmäßiger Beitrag zu dem Bau der Bundesfestungen Ulm und Rastatt. Die Deputation rathet der Kammer an, dieses Postulat zu bewilligen, und ich frage: ob die Kammer in dieser Beziehung ihrer Deputation beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Es ist in der zweiten Kammer an diese Bewilligung folgende Bedingung geknüpft worden: „daß der Bau der Bundesfestungen wieder ernsthaft in Angriff genommen und auch von allen dazu verpflichteten Staaten, namentlich von denen, welche jüngst ihre Beiträge zurückgehalten, wiederum regelmäßig Zahlung geleistet werde“. Die Deputation rathet an, gleich der zweiten Kammer diese Bedingung ebenfalls zu stellen, und ich frage: ob die Kammer auch in dieser Beziehung ihrer Deputation beipflichten will? — Einstimmig Ja.

Referent v. Schönberg-Bibran:

Pos. 75 b.

Beiträge nach den zu erwartenden Umlagen zur laufenden Dotation der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg und zu allgemeinen Bundeszwecken.

Die Staatsregierung hat hierzu 8000 Thlr. postulirt, indem die Ausschreibungen der letztverfloffenen Jahre eine solche durchschnittliche Summe erfordern.

Die genannte Summe umfaßt:

- a) Beiträge zur Bundeskanzleicasse. Das Königreich Sachsen hat hierzu $\frac{1}{7}$ des Gesamtbedarfs zu leisten.
- b) Gewöhnliche Beiträge zur Bundesmatricularcasse, und werden diese nach der Seelenzahl der einzelnen deutschen Bundesstaaten geleistet, und
- c) außergewöhnliche Beiträge zur Bundesmatricularcasse, und werden diese nach gleichem Aufbringungsmodus wie die unter b. geleistet.

Die Verbindlichkeit, diese Beiträge zu leisten, kann keinem Zweifel unterliegen, sowie die Höhe des Postulats selbst durch das Ausschreiben des Bundesorgans gerechtfertigt erscheint.

Die Deputation empfiehlt ihrer geehrten Kammer, die Bewilligung von Pos. 75 b. mit 8000 Thlr. aussprechen zu wollen.